

Zweckvereinbarung zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut zur Weiterführung der Gesundheitsregion^{plus} in Stadt und Landkreis Landshut

Auf Grund der Art. 7 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. 2. 555, ber. 1995 S. 98), zuletzt geändert durch Gesetz Vom 22.12.2015 (GVBl. S.458)

Schließen

Der Landkreis Landshut, Veldener Straße 15, 84036 Landshut

Vertreten durch Herrn Landrat Peter Dreier

Und

die Stadt Landshut, Altstadt 315, 84028 Landshut

Vertreten durch Herrn Oberbürgermeister Alexander Putz

folgende Zweckvereinbarung:

Präambel

Stadt und Landkreis Landshut sind bestrebt, die Zusammenarbeit in verschiedenen Bereichen auszubauen. Einen Schwerpunkt stellt der weite Themenkreis „Gesundheit“ dar. Zur weiteren Verbesserung der Kooperation im Bereich der Gesundheitsversorgung, Prävention und Gesundheitsförderung, sowie der Pflege führen Stadt und Landkreis Landshut die Gesundheitsregion^{plus}, im Rahmen der 2. Förderphase (2023-2027) weiter.

Die Gesundheitsregion^{plus} entstand 2018 durch die Einrichtung einer Steuerungsgruppe als steuerndes Element, eines Gesundheitsforums als zentrale Plattform für Information und Austausch zwischen den Akteuren im Gesundheitswesen, die Einrichtung von Arbeitsgruppen sowie einer Geschäftsstelle. Die bereits bestehenden Strukturen des Gesundheitsforums, der Arbeitsgruppen und der Geschäftsstelle werden in die zweite Förderphase übernommen.

§1 Gegenstand der Zweckvereinbarung

Stadt und Landkreis Landshut bilden gemeinsam eine Gesundheitsregion^{plus} entsprechend dem Konzept des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP). Für diese Gesundheitsregion^{plus} werden die entsprechenden Gremien sowie die Geschäftsstelle fortgeführt. Die Inhalte der Projektbeschreibung zum Förderantrag für die Einrichtung und den Erhalt der „Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus}“ sind Teil der Zweckvereinbarung.

§2 Steuerungsgruppe Landshut

(1) Aufgaben

Hauptaufgabe der Steuerungsgruppe ist es, die zu erwartende Vielzahl an regionalen Themen im Bereich „Gesundheit“ zu filtern und anhand von entsprechenden Datengrundlagen zu analysieren und zu gewichten.

Die Entwicklung der Gesundheitsregion^{plus}, die Priorisierung der gesundheitsbezogenen Themen und die Entscheidung über die Einrichtung von Arbeitsgruppen finden in der Steuerungsgruppe statt. Die Steuerungsgruppe analysiert, welche Themenbereiche priorisiert werden, welche (temporären) Arbeitsgruppen einzurichten sind und wie evtl. vorhandene Projektmittel einzusetzen sind.

Das Gremium als Steuerkreis überwacht und bewertet auch die Arbeit der Geschäftsstelle und setzt Impulse für die operationelle Umsetzung. Zu den Aufgaben gehört auch die Arbeit der Arbeitsgruppen zu bewerten, sowie über den generellen Fortschritt der Gesundheitsregion^{plus} im Gesundheitsforum zu berichten.

Folgende Hauptaufgaben werden definiert:

- Analyse Bedarfserhebungen(en)
- Strategiefestlegung/Aktionsplan/Finanzplan
- Priorisierung der Themenfelder auf Basis der tatsächlichen Bedarfe und des Gesundheitsforums
- Steuerung der Geschäftsstelle
- Erfolgskontrolle

(2) Vorsitz

Den Vorsitz der Steuerungsgruppe übernehmen Landrat und Oberbürgermeister im 3-jährigen Wechsel und in genannter Reihenfolge.

Die Vorsitzenden vollziehen die Beschlüsse der Steuerungsgruppe.

(3) Zusammensetzung

Landrat

Oberbürgermeister

Verwaltung Stadt Landshut (1)

Verwaltung Landkreis Landshut (1)

Leitung Geschäftsstelle (1)

Leitung Gesundheitsamt Landshut (1)

Themenbezogen die Leiter der Arbeitsgruppen (pro Arbeitsgruppe 1); max. 5

Die Mitglieder der Steuerungsgruppe werden vom jeweiligen Vorsitzenden in das Gremium berufen. Die Steuerungsgruppe kann um Fachberater erweitert werden. Diese werden themenbezogen zu den Sitzungen hinzugezogen und verfügen aber über kein Stimmrecht. Die

Arbeitsgruppenleiter:innen werden zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe geladen, wenn Themen besprochen werden, die in ihren Themenbereich fallen. Sie sind dann mit jeweils einer Stimme stimmberechtigt.

(4) Einberufung

Die Steuerungsgruppe ist nach Bedarf – mindestens einmal jährlich – einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

(5) Beschlussfassung

Jedes Mitglied der Steuerungsgruppe hat eine Stimme.

Beschlüsse in der Steuerungsgruppe werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

§3 Gesundheitsforum Landshut

- (1) Das Gesundheitsforum Landshut soll die zentrale Plattform für den Austausch mit den Akteuren und die fachliche Erarbeitung von Themenschwerpunkten in der Region darstellen.
- (2) Geladen werden, des Konzepts des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege (StMGP) entsprechend, die Steuerungsgruppe, Vertreter:innen von Politik und Administration, ambulanter und stationärer Gesundheitsversorgung und –vorsorge, sowie Pflege, Sozialversicherungsträger und sonstige Organisationen (z.B. Hochschulen, Patientenvertretungen und Wohlfahrtsverbände) und die Teilnehmer:innen der verschiedenen Arbeitsgruppen.
- (3) Im Gesundheitsforum werden die beteiligten Akteure über den aktuellen Status der Gesundheitsregion^{plus} informiert. Sie haben die Möglichkeit Themen mit nachweisbarem Bedarf vorzuschlagen, die neu aufgegriffen werden sollen, z.B. in Form einer (temporären) Arbeitsgruppe. Außerdem können solche neuen Themenschwerpunkte hier fachlich erarbeitet und vorbereitet werden.
- (4) Das Gesundheitsforum ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Ladung soll mit einer Frist von 14 Tagen erfolgen. In begründeten Ausnahmefällen kann die Frist auf 3 Tage verkürzt werden.

§4 Arbeitsgruppen

(1) Einberufung

Zur Umsetzung der Gesundheitsregionplus sind Arbeitsgruppen einzurichten.

Gemäß dem Konzept des StMGP sind die Arbeitsgruppen „Pflege“, „Gesundheitsversorgung“ sowie „Gesundheitsförderung und Prävention“ als ständige Arbeitsgruppen einzurichten. Bei Bedarf können zusätzliche Arbeitsgruppen zu besonderen Themenschwerpunkten (auch temporär) eingerichtet werden.

(2) Aufgaben der Handlungsfeld- und Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen analysieren und bearbeiten übergeordnete Themen und geben die fachliche Richtung vor. Dabei wird die Priorisierung der Themen entsprechend der

Bedarfsanalysen, des Meinungsbildes des Gesundheitsforums und der Steuerungsgruppe berücksichtigt.

(Temporäre) Arbeitsgruppen vertiefen spezielle Themen oder begleiten entsprechende Projekte, deren Bearbeitung zur Verbesserung der Situation in den drei Handlungsfeldern als relevant erachtet werden.

(3) Anzahl der Arbeitsgruppen

Die drei Arbeitsgruppen zu den Handlungsfeldern bleiben permanent bestehen. Darüber hinaus sollten maximal 7 untergeordnete Arbeitsgruppen gleichzeitig bestehen. Überschreitungen sind von der Steuerungsgruppe zu beschließen.

(4) Anzahl der Teilnehmer:innen

Jede Arbeitsgruppe besteht aus maximal 15 Teilnehmer:innen. Die ständigen Arbeitsgruppen (Pflege, Gesundheitsversorgung, Gesundheitsförderung und Prävention) können diese Zahl überschreiten. Überschreitungen der Anzahl sind von der Steuerungsgruppe zu beschließen.

(5) Organisation der Arbeitsgruppen

Pro Arbeitsgruppe ist ein Arbeitsgruppenleiter mit einfacher Mehrheit von den Teilnehmer:innen der Arbeitsgruppe zu wählen. Diese/r wird themenbezogen in die Steuerungsgruppe berufen und ist dort stimmberechtigt.

§5 Aufgaben der Geschäftsstelle Gesundheitsregion^{plus}

Hauptaufgabe der Geschäftsstelle ist die operative „Abwicklung“ der Gesundheitsregion^{plus}.

Darunter fallen:

- Fortschreibung einer aussagekräftigen Bestands- und Bedarfsanalyse für den Bereich Landshut.
- Erstellung und Pflege entsprechender wiederkehrender Berichte und Statistiken (Gesundheitsbericht, Abfragen u.ä.).
- Identifikation und Ansprache von geeigneten Akteuren und Partnern für die Umsetzung der Gesundheitsregion^{plus} Landshut.
- Vorbereitung und Durchführung von Sitzungen und Dokumentation des Gesundheitsforums.
- Einrichtung und Betreuung von Arbeitsgruppen.
- Vorbereitung, Planung und Durchführung von Arbeitsgruppensitzungen.
- Mitarbeit in geeigneten Ausschüssen und Gremien.
- Unterstützung bei Projekten mit geeigneten Partnern.
- Monitoring und Fortschrittsberichte.
- Sicherstellung des Informationstransfers.
- Durchführung der entsprechenden Berichtspflichten aus dem Förderverfahren.
- Öffentlichkeitsarbeit für die Gesundheitsregion und die entsprechenden Projekte.
- Die Geschäftsstelle hat mindestens einmal im Jahr einen Sachstandsbericht im Regionalausschuss abzugeben.

§6 Projektleitung, Organisation und Dienstsitz der Geschäftsstelle

- (1) Die Projektleitung wird vom Landkreis Landshut übernommen.
- (2) Die Geschäftsstelle wird mit einer qualifizierten Fachkraft zu 1,0 VK ausgestattet, diese wird entsprechend der Empfehlung im Musterstellenprofil des Bayerischen Landesamtes für Gesundheit und Lebensmittelsicherheit (LGL) zwischen E10 und E13 eingruppiert. Die Fachkraft ist mit Arbeitsvertrag beim Landkreis Landshut beschäftigt und hat ihren Arbeitsplatz in den Räumlichkeiten des Landratsamtes Landshut.
- (3) Die Geschäftsstelle ist organisatorisch dem Gesundheitsamt Landshut zugeordnet. Die Geschäftsstelle hat ihren Dienstsitz in den entsprechenden Räumlichkeiten.
- (4) Änderungen an personeller Besetzung, Struktur und Dienstsitz durch den Landkreis Landshut sind in Einvernehmen mit der Stadt Landshut möglich.

§7 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Die Gesamtkosten gemäß Kosten- und Finanzierungsplan Stand 07/2022 betragen im Vereinbarungszeitraum voraussichtlich 468.500,00 Euro.
- (2) Nach Abzug der Förderung in Form einer jährlichen Festbetragsförderung von 50.000,00 Euro (max. 250.000,00 Euro) verbleibt ein aufteilungsfähiger Gesamtaufwand von voraussichtlich 218.500,00 Euro (10% Eigenanteil). Dieser wird zwischen dem Landkreis Landshut und der Stadt Landshut im Verhältnis der Einwohner aufgeteilt und jährlich vom Landkreis Landshut abgerechnet und der Stadt Landshut in Rechnung gestellt.
- (3) Kosten, die im Rahmen der Projekte entstanden sind und nachträglich nicht förderfähig anerkannt werden, werden im o.g. Verhältnis auf Stadt und Landkreis Landshut aufgeteilt.
- (4) Allgemeine Arbeitsplatzkosten für die in der Geschäftsstelle beschäftigten Mitarbeiter werden gemäß der vom Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband ermittelten aktuellen Kostenpauschale (Anlage) im o.g. Verhältnis zwischen Stadt und Landkreis aufgeteilt. Zum Zeitpunkt der Vereinbarung sind dies pro Jahr und Arbeitsplatz 9.570 Euro (bkpv.de, 2022). Nicht förderfähige Reise- und Fortbildungskosten werden gemäß den Regelungen von Abs. 2 abgerechnet.
- (5) Soweit unbeschadet des Abs. 1 ein Finanzbedarf entstehen sollte, hat der Vorsitzende unverzüglich die Beteiligten zu unterrichten und einen Beschluss über die Deckung des Finanzbedarfs herbeizuführen. Kommt keine Einigung zustand, tragen die Gebietskörperschaften die entstandenen Kosten im o.g. Verhältnis.
- (6) Zuwendungsempfänger für öffentliche Fördergelder im Rahmen der Gesundheitsregion^{plus} ist der Landkreis Landshut. Der Landkreis Landshut ist verantwortlich für die Abrechnung der Projektkosten und für den Abruf der entsprechenden Fördermittel. Die Stadt Landshut erstattet den auf sie entfallenden Finanzierungsanteil im Abrechnungszeitraum.

§8 Vertragsanpassungen

Bei wesentlichen Änderungen der dieser Zweckvereinbarungen zugrundeliegenden Verhältnisse werden die Vereinbarungspartner in Verhandlungen mit dem Ziel eintreten, die Zweckvereinbarung den veränderten Verhältnissen anzupassen.

§9 Laufzeit und Beendigung der Zweckvereinbarung

Die Laufzeit der Vereinbarung beginnt mit Erteilung des Vorhabensbescheids, spätestens mit Beginn des Projektzeitraumes (01.01.2023) und endet mit Ablauf des beantragten Projektzeitraumes bzw. zum 31.12.2027.

§10 Schlussbestimmungen

Vereinbarungsänderungen bedürfen der Schriftform.

Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

Landshut, den

Peter Dreier

Landrat

Landshut, den

Alexander Putz

Oberbürgermeister

Entwurf